

GEFAHREN, RECHTE & PFLICHTEN BEIM RADFAHREN

So kommen Sie sicher ans Ziel



Mit fachlicher Unterstützung von

 **DGUV**
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

 **adfc**

 **finanzten.de**
einfach gut beraten

INHALTSVERZEICHNIS

Gefahren, Rechte & Pflichten beim Radfahren	3
▶ Regeln für Radfahrer: Diese Gefahren lauern im Straßenverkehr	3
▶ Selbstverursachte Gefahren: Alkohol, rote Ampeln, Geisterfahren	4
▶ Fahren ohne Helm	4
▶ Fixie: Fahren ohne Bremse	5
▶ E-Bikes: Mit elektrischen Fahrrädern durch den Verkehr	5
▶ Verhalten nach dem Unfall: So verhalten sich Radfahrer richtig	6
▶ Recht haben und Recht bekommen sind zwei verschiedene Dinge	7
▶ Unfall mit einem Auto: Das sollten Fahrradfahrer beachten	8
▶ Unfall zwischen Fahrrad und Kfz: Bei Verletzungen immer Polizei anrufen	9
▶ Fahrradfahrer: Rechte, Pflichten und Versicherungsschutz	10
▶ Haftpflichtversicherung: Dieser Schutz ist besonders wichtig	10
▶ Ist auf die Haftpflichtversicherung Verlass?	11
▶ Das müssen Sie beim Unfall von und mit Kindern wissen	11
▶ Unfall: Auf dem Weg zur Arbeit und zurück gesetzlich geschützt	12
▶ So wird ein „Wegeunfall“ richtig gemeldet	12
▶ Wegeunfall: „Noch kurz was einkaufen“ zählt nicht	13
Wir bedanken uns für die fachliche Beratung bei:	14
Impressum	15



Regeln für Radfahrer: Diese Gefahren lauern im Straßenverkehr

Einer der größten Alpträume für Fahrradfahrer in der Stadt sind wohl plötzlich aufgehende Autotüren. Doch im Groß- und Kleinstadtdschungel gibt es noch weit mehr Gefahren, auf die Radfahrer achten sollten. Kommt es zu einem Unfall zwischen einem Fahrrad und einem motorisierten Verkehrsteilnehmer, haben Radfahrer meist die schlechteren Karten.

Viele Unfälle von Fahrradfahrern passieren dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) zufolge im Zusammenhang mit Autos. Aus diesem Grund ist vor allem im Straßenverkehr Vorsicht geboten. Schon einige Tipps können dabei helfen, die eigene Sicherheit und die anderer Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Ein ganz einfacher, jedoch sehr hilfreicher Ratschlag ist allgemeine Rücksicht und vorausschauendes Fahren. Wer Blickkontakt

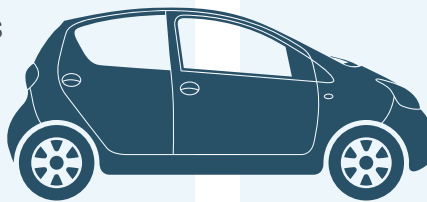
zu anderen Rad-, Auto- oder Motorradfahrern sucht, kann beispielsweise schnell missverständliche Situationen vermeiden. Doch es gibt noch weitere Tipps, um Radfahrer im Straßenverkehr zu schützen.

// Nach außen selbstbewusst, innerlich defensiv fahren //

Die Experten vom ADFC raten dazu, sich als Radfahrer nach außen hin selbstbewusst zu zeigen. Hat das Fahrrad beispielsweise Vorfahrt, muss nicht auf jedes ankommende Auto gewartet werden. Ein Fahrer ist berechenbar, wenn er die Verkehrsregeln kennt und sich auch an sie hält. Dennoch sollte nicht blind auf die Rücksicht eines anrasenden Pkw-Fahrers vertraut werden. Deuten alle Zeichen darauf hin, dass ein Autofahrer einen Radfahrer übersieht, ist es beispielsweise ratsam, wenngleich auch ärgerlich, sich die Vorfahrt nehmen zu lassen.

SO EINFACH WIE WIRKSAM: HANDZEICHEN GEBEN SICHERHEIT

Handzeichen sind für Fahrradfahrer, was der Blinker für motorisierte Fahrzeuge ist. Wer dem Hintermann durch eine klare Handbewegung zeigt, dass er abbiegen möchte, ist gut einzuschätzen. Die Unfallgefahr verringert sich dadurch enorm.



Selbstverursachte Gefahren: Alkohol, rote Ampeln, Geisterfahren

Rote Ampeln

Es ist zwar oft verlockend, mit dem Rad noch schnell über eine rote Ampel zu fahren, doch Fahrradfahrer begeben sich damit in enorme Gefahr. Außerdem riskieren sie ein Bußgeld in Höhe von bis zu 180 Euro – wer außerdem noch Autofahrer ist, auch einen Punkt in Flensburg.

Alkoholisiert auf dem Fahrrad

Wer nach einer feuchtfrohlichen Nacht das Auto stehen lässt und ein Taxi nimmt, handelt richtig. Auf keinen Fall sollte die Heimfahrt mit dem Rad angetreten werden – denn das ist zum einen sehr gefährlich und kann zum anderen zur Strafanzeige führen. Ab 1,6 Promille gilt ein Radfahrer als absolut fahruntüchtig.

Geisterfahren mit dem Rad

Das Fahren auf der falschen Seite wird unter Fahrradfahrern oft als Bagatelle deklariert. Es ist jedoch eine der häufigsten Unfallursachen. Denn andere Verkehrsteilnehmer rechnen nicht mit dem entgegenkommenden Rad von der „falschen“ Seite.

ABSTAND ZU PARKENDEN AUTOS HALTEN

Radfahrer können sich schützen, indem sie mindestens einen Meter Abstand von parkenden Autos halten – so können sie schnell auf plötzlich geöffnete Autotüren reagieren. Wer auf der Fahrbahn (also nicht auf dem Radweg) fährt, sollte niemals in Parklücken einscheren. Die Gefahr bei der Wiedereingliederung in den Verkehr ist viel größer als wenn man einfach auf der Fahrbahn bleibt.

Fahren ohne Helm

In Deutschland gibt es keine Helmpflicht. Das hat zum einen damit zu tun, dass die Kontrolle enormen Aufwand erfordern würde. Zum anderen gehen Experten davon aus, dass eine solche Vorschrift die Zahl der Radfahrer verringern und die der Autofahrer steigern würde. Unabhängig von einer gesetzlich vorgeschriebenen Helmpflicht können sich Radfahrer jedoch individuell für den Schutz entscheiden. Doch es besteht Uneinigkeit

darüber, ob ein Helm tatsächlich einen Rückgang von Kopfverletzungen bewirkt oder nicht. Im Einzelfall kann das Tragen eines Fahrradhelms allerdings Leben retten. Der Versicherungsschutz, beispielsweise einer privaten Unfallversicherung oder einer Berufsunfähigkeitsversicherung, wird durch das Tragen bzw. Nicht-Tragen eines Helms jedoch nicht beeinflusst. Ausnahmen kann es für Rennsportler geben.

Fixie: Fahren ohne Bremse

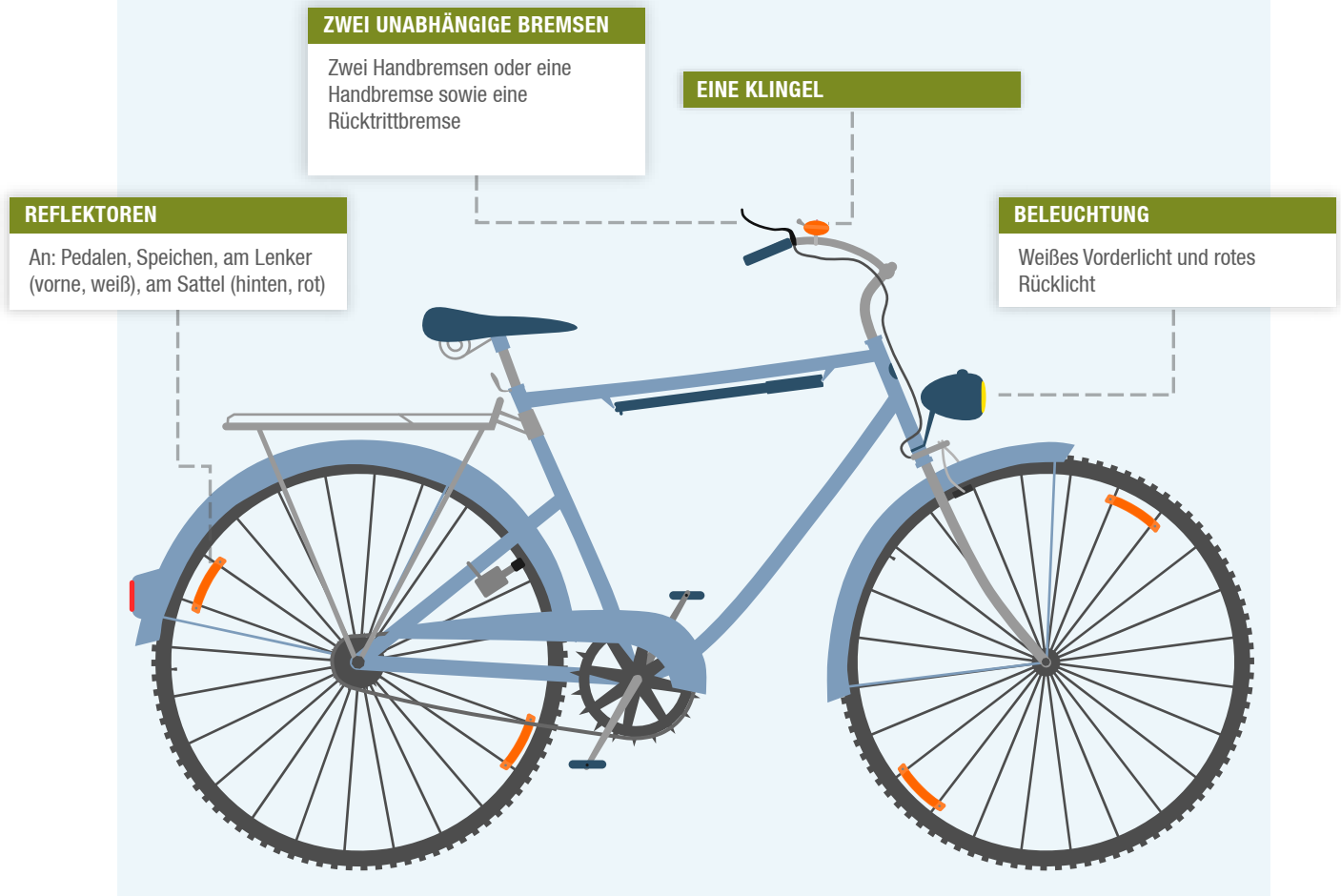
Sehr modern und weit verbreitet unter Fahrradkurieren und im Radsport sind sogenannte Fixies. Dabei handelt es sich um Fahrräder, die weder eine Gangschaltung noch eine Bremse besitzen. Da sich die Pedale unaufhörlich mitdrehen und auch Rückwärtsfahren möglich ist, kann mit den Füßen gebremst werden – man muss nur die Tretrichtung ändern. Für den Straßenverkehr sind die vielseitig verwendbaren Räder allerdings nicht zugelassen. Da sie (unter anderem) keine Bremsen besitzen, verstoßen sie gegen die Straßenverkehrsordnung in Deutschland.

E-Bikes: Mit elektrischen Fahrrädern durch den Verkehr

Mit Motor betriebene Elektrofahrräder (E-Bikes) – zu ihnen gehören auch die sogenannten Pedelecs – werden unter Fahrradfahrern immer beliebter. Je nach Stärke des Motors gelten die gleichen Regeln wie für gewöhnliche Fahrräder. Erst ab einem Elektroantrieb, der eine Geschwindigkeit von über 25 km/h erreichen kann, besteht in Deutschland eine Helm-, Führerschein-, Kennzeichen- und Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht. Bei E-Bikes, die unter 25 km/h erreichen, sollte dennoch der eigene Haftpflichtvertrag geprüft werden, um sicherzugehen, dass ein ausreichender Schutz besteht. Gefährlicher als „normale“ Fahrräder sind die Geräte allerdings nicht. Das hat eine Untersuchung der Unfallforschung der Versicherer (UVD) ergeben. Die Zahlen der Allianz Unfallforschung für ältere EBike-Nutzer sprechen jedoch eine andere Sprache: 2014 sind 39 Menschen fortgeschrittenen Alters bei Unfällen auf einem EBike tödlich verunglückt. Das sind ganze 10 Prozent aller tödlichen Fahrradunfälle. Da Pedelecs und Ebikes aufgrund des unterstützenden Motors gerade für ältere Radfahrer praktisch sind, sollten sich Nutzer der motorisierten Räder mit einem Helm schützen.



SO SIEHT EIN VERKEHRSTÜCHTIGES FAHRRAD AUS:



Verhalten nach dem Unfall: So verhalten sich Radfahrer richtig

Ein Ausweichmanöver wegen eines Fußgängers, ein Zusammenstoß mit einem anderen Fahrrad oder gar mit einem Auto: Fahrradunfälle geschehen häufig durch Unachtsamkeit: Das gilt für Radfahrer wie für andere Verkehrsteilnehmer. Wenn es einmal kracht, gibt es wichtige Verhaltensregeln, die es zu beachten gilt. Diese werden im Folgenden beschrieben.

Wer in einen Fahrradunfall verwickelt ist, der sich im Straßenverkehr abspielt, sollte sich ähnlich verhalten wie nach einem Autounfall. Die Unfallstelle muss als erstes gesichert werden, um weitere Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Falls nötig, muss sofort danach erste Hilfe geleistet und ein Krankenwagen gerufen werden. Handelt es sich um einen kleineren Unfall, bei dem es sich ausschließlich um Sachschäden oder nur kleine Verletzungen handelt, kann meist sogar auf einen Anruf bei der Polizei verzichtet werden. Bei Streit mit dem Unfallverursacher bzw. über den genauen Hergang, sollte jedoch die Polizei verständigt werden.

DAS SIND DIE HÄUFIGSTEN UNFALL- URSACHEN

Am häufigsten kommt es beim Abbiegen zu einem Unfall – etwa dann, wenn Autofahrer den Schulterblick vergessen. Gleich danach kommen Vorfahrtverletzungen. Die meisten Unfälle ereignen sich übrigens tagsüber.

Recht haben und Recht bekommen sind zwei verschiedene Dinge



Dr. Albrecht Dietze aus der Anwaltskanzlei Dietze & Partner ist Fachanwalt für Verkehrsrecht. In seiner Promotion beschäftigte er sich mit der Fragestellung zur Haftung bei Radsportunfällen. Zweimal im Jahr

wird eine Kanzlei-Zeitung heraus gegeben, um Mandanten über aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zu informieren. Zudem werden Mandanten und Interessierte auf der Kanzleiseite aber auch auf fahrrad-recht.de umfassend informiert.

Was sollten Radfahrer tun, wenn ein Unfall geschehen ist?

Dr. Albrecht Dietze: Zunächst sollte ein verunfallter Radfahrer natürlich auf seine Eigensicherung achten und in einem zweiten Schritt – soweit möglich – die Unfallstelle sichern. Je nach Art und Schwere des Unfalls ist es immer hilfreich, selbst Lichtbildaufnahmen von der Unfallstelle und den beteiligten Fahrzeugen zu machen und wenn Körperschäden eingetreten sind, sollte die Polizei gerufen werden. Bei nur geringen Sachschäden ist es durchaus sinnvoll, sich auf das Ausfüllen eines Unfallberichts zu beschränken, der von den Unfallbeteiligten dann zu unterzeichnen ist. Radfahrer haben solche Unfallberichte naturgemäß nicht dabei. Oft finden sich diese aber in den Handschuhfächern beteiligter Pkws.

Wie kann man nach Unfall am besten Schadensersatzforderungen geltend machen?

Dr. Albrecht Dietze: Die Erfahrung zeigt, dass Schadenersatzansprüche oft erst von einem kompetenten Rechtsanwalt durchgesetzt werden können. Auch wenn der Radfahrer unschuldig in einen Unfall gekommen ist, hat die gegnerische Versicherung immer eigene wirtschaftliche Interessen, gegen die ein juristischer Laie kaum ankommt, Recht haben und Recht bekommen, sind dann oft unterschiedliche Dinge. Sinnvoll ist es in jedem Fall alle Schadenpositionen schriftlich zu erfassen, eventuell vorhandene Belege zusammenzutragen bzw. aufzuheben. Der Geschädigte hat einen Rechtsanspruch darauf, so gestellt zu werden, wie er ohne das Schadensereignis dagestanden hätte.

Welche Umstände können die Schadensersatzforderungen eines Fahrradfahrers mindern?

Dr. Albrecht Dietze: Die Ansprüche des Radfahrers können dann gemindert werden, wenn er sich ein sogenanntes Mitverschulden, entweder im Hinblick auf den Verkehrsunfall oder die Höhe des Schadens anrechnen lassen muss.

Was unterscheidet einen Fahrradunfall, wenn ein Erwachsener beteiligt ist, von dem mit einem Kind?

Dr. Albrecht Dietze: Das Schadensrecht ist für Kinder und Erwachsene gleich, die Unterschiede finden sich aber im Detail. Grundsätzlich haften Kinder bis 7 Jahren nicht. Bei Kindern vom 7. bis zum 10. Lebensjahr besteht eine Haftung dann, wenn sie an einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug beteiligt sind und vorsätzlich handeln. Diese Haftungsprivilegierung gilt also nicht bei Unfällen mit Radfahrern und Fußgängern. Zwischen dem 11. und 18. Lebensjahr kommt es darauf an, ob das Kind die nötige Einsichtsfähigkeit und das nötige Verantwortungsbewusstsein hatte. Im Straßenverkehr setzen die Gerichte dann voraus, dass das Kind im zunehmenden Alter vernünftig genug ist, sich an die gängigen Verkehrsregeln zu halten. Minderjährige Radfahrer in dieser Altersgruppe werden also zumindest mithaften, wenn sie z. B. eine Vorfahrtverletzung begehen.

Welches sind die häufigsten Anliegen / Probleme von Radfahrern, die nach einem Unfall bei Ihnen Hilfe suchen?

Dr. Albrecht Dietze: Radfahrer haben eigentlich die gleichen Probleme wie alle anderen Geschädigten eines Verkehrsunfalls. Sie wollen möglichst umfassenden Schadenersatz erlangen, bedauerlicherweise sind Radfahrer – da sie sich relativ ungeschützt im Verkehr bewegen – deutlich schwerer verletzt, so dass es in vielen Fällen um die Durchsetzung von hohen Schmerzensgeldern wegen Dauerschäden geht.

Vielen Dank für das Interview, Herr Dietze!

Unfall mit einem Auto: Das sollten Fahrradfahrer beachten

Nach einem Unfall zwischen einem Kraftfahrzeug und einem Fahrrad gibt es einige Dinge zu beachten. Unabhängig davon, wer die Schuld bzw. eine Teilschuld am Unfall trägt, sollten Radfahrer immer auf folgende Angaben des Autofahrers bestehen:

- ▶ **Namen und Adresse (durch Lichtbildausweis bestätigen)**
- ▶ **Führerschein**
- ▶ **Fahrzeugpapiere**
- ▶ **Kfz-Kennzeichen (Nummernschild)**

Um auf Nummer sicher zu gehen, können auch Telefonnummern von Zeugen notiert werden. Diese können bei einem Streit über den Unfallhergang auch im Nachhinein helfen, Klarheit zu schaffen. Bei Verletzungen und Streit sollte zudem immer die Polizei eingeschaltet werden. Je nachdem, wer für den

Unfall verantwortlich ist, kommt die Haftpflichtversicherung des Autofahrers in der Regel für die Schäden am Rad auf. Schäden am Kfz zahlt hingegen meist die Haftpflicht des Radfahrers, wenn dieser schuld am Unfall ist.

Bei plötzlich geöffneten Autotüren „haftet der Radfahrer allenfalls mit, wenn die Tür bereits geöffnet war und noch weiter aufgestoßen wurde. Sonst erhalten Radfahrer vollen Schadensersatz. Selbst wenn sie nahe am Auto vorbeigefahren sind, überwiegt der grobe Verkehrsverstoß des unvorsichtigen Türöffnens.“ Wenn nicht der Fahrer, sondern ein Mitfahrer die Tür aufgerissen hat, muss man seinen Anspruchsgegner sorgfältig auswählen. Die Kfz-Versicherung versucht manchmal, die Schadensersatzzahlung auf die Privathaftpflicht des Mitfahrers abzuwälzen. Die wiederum beruft sich auf die „Benzinklausel“, die Schäden beim Betrieb eines Kfz ausschließt. Der beste Weg ist, sich an die Kfz-Haftpflichtversicherung zu halten und Ansprüche aus der „Betriebsgefahr“ des Kfz geltend zu machen, für die der Halter zuständig ist.

Roland Huhn, Rechtsreferent ADFC



// Bei Unfällen zwischen Auto und Radfahrer ist nach Erkenntnissen des Statistischen Bundesamts in drei Vierteln der Fälle der Autofahrer der Hauptverursacher, bei Unfällen Lkw-Radfahrer ist sogar zu 80 % der Lkw-Fahrer der Hauptverursacher. //

Roland Huhn, Rechtsreferent ADFC

Unfall zwischen Fahrrad und Kfz: Bei Verletzungen immer Polizei anrufen

Werden Verkehrsteilnehmer schwer oder auch nur leicht bei einem Unfall verletzt, sollte immer die Polizei eingeschaltet werden. Das kann etwa bei Forderungen auf Schmerzensgeld an den Unfallverursacher hilfreich sein. Denn die Polizei fertigt ein Unfallprotokoll an, aus dem später der Unfallhergang genau rekonstruiert werden kann. Wer Schäden von dem Unfall davonträgt – beispielsweise Verdienstauffälle wegen eines Krankenhausaufenthalts hat – kann Schmerzensgeld und Schadensersatz fordern. Dabei lohnt es sich meist einen Anwalt für Verkehrsrecht zuzurufen. Das zahlt die eigene Haftpflichtversicherung allerdings nicht. Hier kann eine Rechtsschutzpolice wertvoll sein.

Fahrradfahrer: Rechte, Pflichten und Versicherungsschutz

Als Fahrradfahrer gehört man gegenüber Autos, Lastwagen, Motorrädern und Co. zu den besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmern. Doch diese Sonderstellung entbindet sie keineswegs von Pflichten wie der Beachtung der Straßenverkehrsordnung. Bei Ordnungswidrigkeiten werden Bußgelder verhängt oder man geht im Schadenfall leer aus. Gegenüber Fußgängern haben Radfahrer beispielsweise eine besondere Verantwortung. Steht an einem Gehweg ein Schild mit der Aufschrift „Fahrrad frei“ sind hier Radfahrer zwar erlaubt. Sie müssen allerdings besondere Rücksicht auf Fußgänger nehmen und in Schrittgeschwindigkeit fahren. Fährt ein Radler einen Passanten an, weisen Gerichte meist den Fahrern die ganze Schuld zu. Denn Fußgänger haben auch auf solchen Gehwegen absoluten Vorrang.

Radfahrer ziehen immer dann den Kürzeren, wenn sie teilweise oder vollständig für einen Unfall verantwortlich sind. Für nicht vorsätzlich verursachte Schäden an Dritten zahlt jedoch die Haftpflichtversicherung. Wird ein Fahrradfahrer in einen Unfall verwickelt und trägt dabei keine Schuld, wird er über die Haftpflichtversicherung des Gegenübers für Sach- und Personenschäden entschädigt. Ist kein Versicherungsschutz beim Unfallverursacher vorhanden, greift meist die eigene Haftpflicht, um den Schaden zu begleichen – sofern eine sogenannte Forderungsausfalldeckung vorhanden ist.

// Eine häufige Unfallursache ist das verbotene Radfahren auf Gehwegen. Es kommt viel mehr zu Kollisionen mit Autos aus Ausfahrten und Seitenstraßen, weil die Autofahrer nicht mit Radfahrern auf dem Gehweg rechnen. Bei solchen Unfällen gehen Radfahrer leer aus. //

Roland Huhn, Rechtsreferent ADFC

Haftpflichtversicherung: Dieser Schutz ist besonders wichtig

Für Fahrradfahrer ist eine Haftpflichtversicherung besonders wichtig. Sie schützt sowohl, wenn ihm ein Schaden widerfährt, als auch dann, wenn der Radfahrer für einen Unfall verantwortlich ist und andere zu Schaden kommen. Dieser Schutz ist in der Regel nicht eingeschränkt, es sei denn der Unfallverursacher handelt vorsätzlich oder fahrlässig. In letzterem Fall kann es zu Anspruchs-kürzung bzw. zu einer Regressforderung des Haftpflichtversicherers kommen – beispielsweise, wenn mit fehlendem Licht, unter Alkoholeinfluss oder mit Kopfhörern gefahren wurde. „Hier kommt es aber auf den Inhalt des Versicherungsvertrages an, der je nach Versicherer unterschiedlich sein kann. Liegt ein grobes Verschulden des Radfahrers vor, etwa bei einer Alkoholisierung im Bereich absoluter Fahruntüchtigkeit über 1,6 Promil-

le, ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und der Versicherer wird den versicherten Radfahrer die Versicherungsleistung ganz oder teilweise versagen können“, so der Anwalt Dr. Albrecht Dietze.

DAFÜR ERHALTEN SIE EIN BUSSGELD

Verkehrswidriges Fahren mit dem Rad kann teuer werden. Seit dem 1. Mai 2014 kostet beispielsweise die Missachtung einer roten Ampel bis zu 180 Euro. Wer als Geisterfahrer auf Radwegen unterwegs ist, zahlt bis zu 35 Euro. Wessen Fahrrad nicht verkehrstüchtig ist, bis zu 80 Euro.

Ist auf die Haftpflichtversicherung Verlass?

Es kann dazu kommen, dass die Haftpflichtversicherung sich auch dann weigert, einen Schaden zu übernehmen, wenn unklar ist, wer Schuld an dem Unfall ist. Das muss aber keineswegs schlecht sein: Will die eigene Haftpflichtversicherung beispielsweise die Reparatur am Fahrrad des Unfallgegners nicht zahlen, weil sie der Meinung ist, dass die Versicherung des Unfallgegners die Verantwortung dafür trägt, dann übernimmt sie auch das Risiko (und die Kosten) falls es zu einem Streitfall vor Gericht kommt.

Unter dem Strich bedeutet das: Verklagt die gegnerische Haftpflichtversicherung den eigenen Versicherer, treten diese beiden Parteien in einen Prozess gegeneinander an. Dann wird vor Gericht entschieden, welche Haftpflichtversicherung zahlen muss. Der Verlierer kommt schließlich für die Prozesskosten auf und begleicht den Unfallschaden. Der Versicherte ist somit durch seine Haftpflichtversicherung auch bei solchen Rechtsstreitigkeiten geschützt – ähnlich wie mit einer Rechtsschutzversicherung.

Das müssen Sie beim Unfall von und mit Kindern wissen

Da Kinder im Straßenverkehr besonderen Gefahren ausgesetzt sind, müssen sie bis zur Vollendung des achten Lebensjahres auf dem Gehweg fahren. Ihnen bleibt dann bis zu ihrem zehnten Geburtstag freigestellt, ob sie weiterhin neben Fußgängern radeln wollen oder wie Erwachsene auf der Straße bzw. dem Radweg fahren.

Ab dem 11. Lebensjahr wird radfahrenden Kindern zugesprochen, das eigene Handeln weitgehend beurteilen und Gefahren sowie Risiken richtig einstufen zu können. Ab dann sind sie – sofern sie einen Unfall mit einem Auto oder anderen Kraftfahrzeugen verursachen – auch schuldfähig. Über ihre Eltern sind die Kinder aber meist über eine Familienhaftpflichtversicherung geschützt, welche dann einspringt um entstandene Schäden zu begleichen.

Verursachen minderjährige Fahrradfahrer unter acht Jahren einen Unfall mit einem Auto, muss der Autofahrer selbst bzw. dessen Kaskoversicherung für den Schaden aufkommen. Sind nicht Autos sondern andere Verkehrsteilnehmer – beispielsweise andere Radfahrer – in den Unfall involviert, richtet sich die Haftung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der Reife und Einsicht der Kinder.

Unfall: Auf dem Weg zur Arbeit und zurück gesetzlich geschützt



Die meisten Unfälle spielen sich in der Freizeit ab. Dann ist jeder Radfahrer für sich selbst verantwortlich – d.h. er muss sich mit einem geeigneten Versicherungsschutz (Haftpflicht-, Unfall-, Berufsunfähigkeitsversicherung etc.) absichern. Passiert ein Unfall

jedoch auf dem Weg zur Arbeit oder zurück – ein sogenannter Wegeunfall – greift die gesetzliche Unfallversicherung. „Sie übernimmt nicht nur die Kosten der medizinischen Versorgung und der nachfolgenden Rehabilitation bis zur Reintegration in den Beruf“, so der DGUV. „wenn nötig, zahlt sie bei bleibenden Schäden auch Entschädigungen.“

So wird ein „Wegeunfall“ richtig gemeldet

Passiert ein Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg, müssen Betroffene einen sogenannten Durchgangsarzt aufsuchen. Dieser kümmert sich um den Behandlungsverlauf und teilt dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit, welche Verletzungen und Beeinträchtigungen der Unfall verursacht hat. Auch der Arbeitgeber muss so bald wie möglich über den Unfall informiert werden, weil er „eine Unfallanzeige gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse erstatten muss“, erklärt die DGUV. Eine Meldepflicht von einem Wegeunfall besteht jedoch nur dann, „wenn er zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führt.“

Die gleichen Regelungen gelten übrigens auch für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (z.B. Studenten) auf dem Weg in Bildungseinrichtungen. Bei der „Schüler-Unfallversicherung ist allerdings jeder Unfall meldepflichtig, der ärztliche Behandlung nach sich zieht“, so die Experten der DGUV.



Wegeunfall: „Noch kurz was einkaufen“ zählt nicht

Die Definition Arbeitsweg ist bei einem Wegeunfall streng definiert. Wer auf dem Weg nach Hause etwa noch kurz einkaufen geht, hat seinen Versicherungsschutz verspielt, denn hierbei handelt es sich um eine sogenannte privatwirtschaftliche Tätigkeit. Diese Regelung betrifft allerdings nicht alle möglichen Umwege. Aus folgenden Gründen können Abweichungen vom direkten Arbeitsweg unter den Versicherungsschutz fallen:

- ▶ Bei Umleitungen
- ▶ Um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen (zum Beispiel Kindergarten)
- ▶ Bei der Wahl von sicheren Wegen für Fahrradfahrer

WIR BEDANKEN UNS FÜR DIE FACHLICHE BERATUNG BEI:



DGUV

Die „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV) ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Der Verband nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr und fördert deren Aufgaben zum Wohl der Versicherten und der Unternehmen. Prävention, Rehabilitation und Entschädigung sind die zentralen Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung.



ADFC

Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e.V. (ADFC) ist mit mehr als 150.000 Mitgliedern die größte Interessensvertretung der Radfahrerinnen und Radfahrer in Deutschland und weltweit. Er berät in allen Fragen rund ums Fahrrad: Recht, Technik und Tourismus. Politisch engagiert sich der ADFC auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene für die konsequente Förderung des Radverkehrs.



Anwaltskanzlei Dietze

Dr. Albrecht Dietze aus der Anwaltskanzlei Dietze & Partner ist Fachanwalt für Verkehrsrecht. In seiner Promotion beschäftigte er sich mit der Fragestellung zur Haftung bei Radsportunfällen. Zweimal im Jahr wird eine Kanzlei-Zeitung heraus gegeben, um Mandanten über aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zu informieren. Zudem werden Mandanten und Interessierte auf der Kanzleiseite aber auch auf fahrrad-recht.de umfassend informiert.

Impressum

Herausgeber:



finanzen.de Vermittlungsgesellschaft für Verbraucherverträge AG
Schlesische Straße 29-30
10997 Berlin

Vorstand: Dirk Prössel

Email: presse@finanzen.de

Redaktion: Henriette Neubert, Cora Christine Döhn

Stand: März 2016

Alle Rechte liegen bei der finanzen.de AG.

Gern dürfen Sie auf Ihrer Internetseite auf www.finanzen.de/magazin/fahrradunfall verweisen.

Bildnachweis:

© by: VadPro - iStock (S.1), frinz - iStock (S.3), johnwoodcock - iStock (S.4), artisticco - iStock (S.5), NorbertSobolewski - iStock (S.6), KatarzynaBialasiewicz - iStock (S.9), Nadezhda1906 - iStock (S.11), Bigandt_Photography - iStock (S.12)

Hinweis

Diese Broschüre ist mit großer Sorgfalt verfasst worden. Dennoch kann der Verfasser für mögliche Irrtümer oder Fehler nicht haftbar gemacht werden.